

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Schulgeld für die Musikschule Enger-Spenge vom 06.05.2026

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung vom 06.04.1987 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979, in der jeweils geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung hat die Zweckverbandsversammlung Musikschule Enger-Spenge durch Beschluss vom 06.05.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Schulgeld

Für den Besuch der Musikschule Enger-Spenge wird ein Schulgeld erhoben.

§2 Gebührensätze

1.

Bezeichnung	Gebühr	
	Monatlich	Jährlich
Elementarbereich		
Musikalische Früherziehung 60 Min.	27,20 €	326,40 €
Musikalische Grundausbildung 60 Min.	27,20 €	326,40 €
Instrumentenkarussell 45 Min.	27,20 €	326,40 €
Regulärer Musikschulunterricht		
Einzelunterricht 30 Min	74,50 €	894,00 €
Einzelunterricht 45 Min	111,70 €	1.340,40 €
Gruppenunterricht 2er 30 Min	39,70 €	476,40 €
Gruppenunterricht 2er 45 Min	59,10 €	709,20 €
Gruppenunterricht 3er 45 Min	46,10 €	553,20 €
Gruppenunterricht 3er 60 Min	61,40 €	736,80 €
Gruppenunterricht ab 4er 45 Min	40,80 €	489,60 €
Gruppenunterricht ab 4er 60 Min	54,00 €	648,00 €

Bezeichnung	Gebühr	
Unterricht in Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen		
Kursunterricht 4er 45 Min	32,50 €	390,00 €
Kursunterricht 5-7er 45 Min	23,60 €	283,20 €
Kursunterricht ab 8er 45 Min	19,00 €	228,00 €
Ensemblebereich		
Ensemble ab 5er mit og. Unterricht	5,50 €	66,00 €

Ensemble ab 5er ohne og. Unterricht	10,90 €	130,80 €
Leihgebühren		
Gebührenstufe 1: Gitarre, Tenor- u. Altflöte, Xylophon, Cajon, Trommel, Djembe	8,10 €	97,20 €
Gebührenstufe 2: E-Gitarre, E-Bass-Gitarre, Posaune, Horn, Kornett, Trompete, Klarinette, Violine, Bratsche	11,20 €	134,40 €
Gebührenstufe 3: Cello, Kontrabass, Saxophon, Euphonium, Bassklarinette, Bariton, Akkordeon, Querflöte, Keyboard, Schlagzeug	15,60 €	187,20 €
Schultarif	5,90 €	70,80 €

- Die Teilnahme am Ergänzungs- und Ensembleunterricht (Big Band, Spielkreis, Orchester, etc.) ist für Teilnehmer/ Teilnehmerinnen die an einem o.g. Unterricht teilnehmen ermäßigt (50%).

Das monatliche Entgelt beläuft sich auf 5,50 Euro. Für Schüler/ Schülerinnen ohne o.g. Unterricht wird ein monatliches Entgelt i. H.v. 10,30 Euro fällig.

Die Mindestteilnehmerzahl für den Ergänzungs- und Ensembleunterrichte ist 5 Teilnehmer.

- Das monatliche Schulgeld versteht sich als 12. Anteil einer Jahresgebühr und ist somit auch während der Ferienmonate zu entrichten.
- Ändert sich die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu zahlende Gebühr durch eine Heraufsetzung oder Verminderung der Gruppenstärke, erfolgt bei ordentlicher Kündigung automatisch eine Neuberechnung zum Beginn des jeweils folgenden Monats.

§ 3 Gebührenpflicht

- Gebührenpflichtig sind Erziehungsberechtigte von Teilnehmer/ Teilnehmerinnen bis zum 18. Lebensjahr und Teilnehmer/ Teilnehmerinnen über 18 Jahre ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Musikschule bis zum Ende des Monats, in dem die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen ausscheiden.
- Erwachsene, die nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen einen 20 %-igen Aufschlag auf die jeweils gültigen Unterrichtsentgelte für Kinder und Jugendliche.
Ausgenommen davon sind Schüler/ Schülerinnen, Studierende, Auszubildende sowie Personen, die den Berufsfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten. Ein Nachweis darüber ist unaufgefordert mindestens einmal jährlich zu erbringen.

3. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die außerhalb des Verbandsgebietes ihren Hauptwohnsitz haben, zahlen einen 10 %-igen Aufschlag auf die jeweils gültigen Unterrichtsentgelte nach § 2 Abs. 1.

§ 4

Heranziehung und Fälligkeiten

1. Die Unterrichtsgebühr und ggf. die Ausleihgebühr für Instrumente sind bei monatlicher Zahlungsweise zum 5. des jeweiligen Monats an die Stadtkasse Spenge zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldnerin bei einem Geldinstitut. Der wird gebeten bei der Anmeldung ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Wurde ein SEPA-Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren dem Gebührenschuldner/ der Gebührenschuldnerin in Rechnung gestellt.

§ 5

Ermäßigungen

1. Geschwisterermäßigung/ Mehrfächerermäßigung

Erhalten Geschwisterkinder ohne eigenes Einkommen gleichzeitig Unterricht in den Unterrichtsarten nach § 2 Abs. 1 ermäßigt sich das Schulgeld wie folgt:

Stufe A = 20 %

Stufe B = 40 %

Die Reihenfolge der Ermäßigungen bestimmt sich nach der Höhe der zu zahlenden Unterrichtsgebühr. Der/Die zweite Schüler/ Schülerin mit der niedrigeren Gesamtgebühr erhält eine Ermäßigung nach Stufe A, dem/r dritten und jedem/r weiteren Schüler/ Schülerin wird eine Ermäßigung der Stufe B gewährt. Die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Aufnahme ist ohne Bedeutung für die Festlegung der Ermäßigungsstufen.

Wird ein/e Schüler/ Schülerin für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so wird für das 2. Fach mit der niedrigeren Gesamtgebühr eine Ermäßigung von 15 % und ab dem 3. Fach von 25 % gewährt.

Liegen Voraussetzungen für die Geschwister- und die Mehrfächerermäßigung vor, so werden beide Ermäßigungen berechnet.

Der Ensembleunterricht ist von den Gebührenermäßigungen ausgenommen.

2. Sozialermäßigung

Die Ermäßigung wird wie folgt festgesetzt:

Bei Sozialhilfeempfängern und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie bei Empfänger von Wohngeld erfolgt eine Ermäßigung um 90 %.

Anträge auf Sozialermäßigung können jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Musikschule Enger-Spenge gestellt werden. Hierzu sind entsprechende Unterlagen einzureichen. Vorrangig sind hierbei Ansprüche gegenüber Dritten zu realisieren (z.B. Bildung und Teilhabe). Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule Enger-Spenge unverzüglich anzuzeigen. Die Sozialermäßigung gilt ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Musikschuljahres (31.07.), danach ist erneut ein Antrag zu stellen. Über Anträge entscheidet der Vorstandsvorsteher/ die Vorstandsvorsteherin.

§ 6

Erstattung bei Unterrichtsausfall und Befreiung vom Unterricht

1. Fällt der Unterricht aufgrund der Erkrankung einer Lehrkraft aus, besteht für die Dauer von bis zu vier aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Unterrichtsgebühren.
2. Dauert der krankheitsbedingte Ausfall länger als vier aufeinanderfolgende Unterrichtswochen, werden die Unterrichtsgebühren ab Beginn der fünften ausgefallenen Unterrichtswoche anteilig ohne Antrag erstattet.
3. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, soweit die Musikschule Ersatzunterricht in Form von Vertretungsstunden, Nachholterminen oder digitalen Unterrichtsformaten anbietet.

§ 7

Kursangebote

Die Musikschule bietet Kursprojekte, Workshops, Kooperationen, etc. an. Die Teilnehmerentgelte werden für jedes Angebot gesondert festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab 01. Januar 2027 in Kraft.

Die 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Schulgeld für die Musikschule Enger-Spenge vom 06.05.2026 wird unter Hinweis auf § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Hauptsatzung der Stadt Spenge, in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift sowie die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den 06.05.26

(René Siekmann)
Vorsitzender
Zweckverbandsversammlung

ausgehängt am: 29.06.2026
abgenommen am: 06.07.2026